Große Kreisstadt Horb a.N.
- Bürgermeisteramt -
Gz: FB 3 - 621.41 - lw

HORB am Neckar

SATZUNGEN

über den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften
„SCHULSTRASSE"
in Horb a.N.-Nordstetten

Der Gemeinderat der Stadt Horb a.N. hat am 23.06.2015 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 2000 S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), den gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), aufgestellten Bebauungsplan „Schulstraße" und die gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2014 (GBl. S. 501) aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet „Schulstraße", jeweils als Satzung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die übereinstimmenden räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften ergeben sich aus der zeichnerischen Festsetzung.

Die genaue Begrenzung des Planbereiches ist durch eine schwarz gestrichelte Linie im Lageplan Maßstab 1: 500 gekennzeichnet.

§ 2
Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Dem Lageplan zum Bebauungsplan M 1:500, gefertigt vom Fachbereich Stadtentwicklung am 10.03.2015.
2. Den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan, gefertigt vom Fachbereich Stadtentwicklung am 10.03.2015.

§ 3
Beifügung zum Bebauungsplan

Dem Bebauungsplan beigefügt ist die Begründung zum Bebauungsplan „Schulstraße“, gefertigt vom Fachbereich Stadtentwicklung am 10.03.2015.

§ 4
Bestandteil der Örtlichen Bauvorschriften

Bestandteil der Örtlichen Bauvorschriften sind die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Örtlichen Bauvorschriften) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schulstraße“, gefertigt vom Fachbereich Stadtentwicklung am 10.03.2015.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 getroffenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 6
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach § 74 Abs. 7 LBO „Schulstraße“ treten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Horb am Neckar, den 24.06.2015

GROSSE KREISSTADT FB HORB AM NECKAR 3

Jan Zeitler
Bürgermeister